

MANFRED TEUFEL

Die Landjägerei in den Hohenzollerischen Landen in den Jahren 1918–1933

1. STAATSUMWÄLZUNG 1918 – UNGEWISSE ZEITEN FÜR DIE HOHENZOLLERISCHE GENDARMERIE

Die zwangsläufig nach der Staatsumwälzung 1918 herrschende Unklarheit über das weitere Bestehen und die künftige Rechtsstellung der preußischen Gendarmerie sollte durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1918 an den Chef der Landgendarmerie und sämtliche Ober- und Regierungspräsidenten beseitigt werden¹. Es wurde eine grundsätzliche Neuordnung des preußischen Gendarmewesens in Aussicht gestellt. Die Unterstellung des Chefs der Landgendarmerie unter das Innenministerium, die bereits mit der Verordnung der Preußischen Regierung vom 26. November 1918 erfolgt sei, bilde den Auftakt zur Neugestaltung einer in jeder Hinsicht vom Kriegsministerium losgelösten Gendarmerieorganisation. Darunter verstand man die Unterstellung der Angehörigen der preußischen Landgendarmerie unter das militärische Straf- und Disziplinarrecht aufzuheben und die Gendarmen in dieser Hinsicht den Zivilbeamten der übrigen Sicherheitsdienste gleichzustellen. Andere für die Gendarmerie bestehenden Vorschriften wollte das Ministerium einer Nachprüfung und zeitgemäßen Umgestaltung unterziehen. Wünsche der Beamtenschaft und ihrer Vereinigungen sollten berücksichtigt werden; bezüglich der Dienstbezüge sei jedoch für die Gendarmerie keine gesonderte Regelung möglich. Dies müsse in Verbindung mit einer allgemeinen Besoldungsreform geschehen. Im übrigen halte das Ministerium an den bisherigen Vorschriften für die Ordnung des Dienstbetriebs fest, wobei jedoch den Zeitverhältnissen Rechnung getragen werde. Allerdings erhielten die Gendarmen nunmehr das Recht, sich ohne Beachtung der militärischen Formen des Beschwerderechts über ihre Vorgesetzten bei den nächst höheren Vorgesetzten zu beschweren. Künftig durften Arreststrafen als Disziplinarstrafen nicht mehr verhängt werden. Anstelle des Gendarmeriehelms durfte jetzt auch im Dienst die Mütze getragen werden. Die Ideologie der neuen Zeit schimmert aus der Erlaßwendung: *Wo örtliche Stellen (z. B. Arbeiter- und Soldatenräte) das Anlegen von Abzeichen (Binden und dergleichen) fordere, kann dem entsprochen werden.* Als. 5. Punkt heißt es in dem Ministerial-

1 StAS, Ho 235 VIII 111.